

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N<sup>o</sup> 35.

Dresden, den 20. November

1845.

Sechß und dreißigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 14. November 1845.

## Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Entschuldigung. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, den Schluß der Landrentenbank betr. (Besondere Berathung, S. 3. — Zurückgabe dieses Paragraphen an die Deputation zu nochmaliger Berathung und Berichterstattung, wobei nach einem Antrage des Abg. Scholze die zweite Deputation zugezogen werden soll, und Aussetzung der Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf). — Eintreten einer geheimen Sitzung.

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr in Anwesenheit der Staatsminister v. Beschau und v. Falkenstein, so wie des Königl. Commissars D. Schaarschmidt und von acht und sechßzig Kammermitgliedern mit Verlesung des über die vorige Sitzung vom Secretair Hensel aufgenommenen Protocolls. Nachdem dasselbe genehmigt und von den Abgeordneten Poppe und v. Schönfels mit unterzeichnet worden ist, beginnt der Vortrag aus der Registrande, wie folgt:

1. (Nr. 325.) Petition Johann David Strohbach's und 6 Genossen zu Großschönau: 1) um Einführung eines zweckmäßigeren Verfahrens in Beschwerdefachen gegen die Behörden erster und zweiter Instanz; 2) um Abhülfe der mangelhaften Aufsichtsführung über die untern Staatsdiener, behufs der Erlangung einer schnellern Rechtspflege, und 3) um Aufhebung aller der freieren Stellung des Advocatenstandes entgegenstehenden Gesetze, und um eine dessen Ansehen hebende Gesetzesvorlage.

Abg. Scholze: Diese Petition ist mir aus meinem Wahlbezirke zugeschickt worden. Ich bin ersucht worden, sie der verehrten Kammer zu übergeben und zur meinigen zu machen; das Erste habe ich gethan und dieses bin ich Willens zu thun. Da ich jedoch nicht in allen Punkten einverstanden bin, so muß ich mir eine kurze Bemerkung erlauben. Mit dem ersten und zweiten Punkte bin ich vollkommen einverstanden. Die Petenten sagen im ersten Punkte, daß, wenn wegen Rechtsverkümmern und mehrfacher anderer Eingriffe über dergleichen Gegenstände bei den Oberbehörden über die Unterbehörden Klage geführt worden

wäre, man niemals erführe, was darauf erfolgt sei, ob eine Zurechtweisung gegeben worden sei oder nicht. Wir erfahren höchstens nur, daß man das mißfällig wahrgenommen hat, und bekommen die Liquidation. Die Petenten wünschen daher, daß die Kammer sich dieser Sache annehme und bei der hohen Staatsregierung beantrage die Einführung eines zweckmäßigeren Verfahrens in Beschwerdefachen gegen die Behörden erster und zweiter Instanz im Interesse aller Staatsangehörigen, damit man erfahre, was aus derartigen Klagen geworden sei. Mit dem zweiten Punkte bin ich ebenfalls ganz einverstanden, wo dieselben verlangen, daß bei Versendung der Acten dieselben schneller möchten befördert werden. Das Petikum lautet: „Hochdieselben wollen mit der hohen Staatsbehörde wegen Abhülfe der mangelhaften Aufsichtsführung über die untern Staatsdiener behufs der Erlangung einer schnellern Rechtspflege sich zu vereinigen geruhen.“ Es fallen beide Klagen beinahe in eine zusammen. Sie verlangen, daß über die Civilstaatsdiener eine bessere Obacht geführt werden möchte. Man entschuldigte sich früher wegen überhäufter Arbeiten. Aber trotz dem, daß das Personal später bedeutend vermehrt worden ist, sind Rechtsachen Jahre lang liegen geblieben; sie sagen, den Grund davon wüßten sie nicht zu finden, denn an Mangel der Arbeiter kann es nicht liegen. Dem dritten Punkte kann ich aber nicht beistimmen. Das Petikum lautet: „Die hohe Kammer wolle die hohe Staatsregierung zu baldiger Eröffnung von die Aufhebung aller der freieren Stellung des Advocatenstandes entgegenstehenden Gesetzen einerseits und die zur Hebung seines Ansehens erforderlichen Garantien andererseits bezweckenden Gesetzesvorschlägen geneigt zu machen suchen. Hier sollen Gesetze gegeben werden zur Hebung des Ansehens der Advocaten. Meine Herren, ich schätze gewiß, wie nur einer, den Advocatenstand. Ich habe in meinem langen Leben, ich kann es wohl sagen, viel mit diesem Stande zu thun gehabt; ich habe aber die Erfahrung gemacht, der Advocat muß sich selbst heben, sonst werden ihn auch die Gesetze nicht heben. Ist er ein Mann, der sich richtige Kenntnisse erworben hat, der seine Klienten rechtschaffen bedient, der sich der unterdrückten Unschuld und der verlassenen Waisen annimmt, so hebt er sich gewiß selbst und bedarf keiner gesetzlichen Bestimmung. Es ist ferner in der Petition sich beschwert worden über das Moniren der Rechnungen. Petent sagt zwar, er wäre nicht Advocat, ich weiß aber nicht, wie ein Anderer dahin kommen sollte, ein solches Gesuch zu stellen, daß das Moniren der Rechnungen in Wegfall kommen solle. Er glaubt, das erniedrige ihren Stand. Dem kann ich ebenfalls nicht bei-